



Ansicht Innen Nord



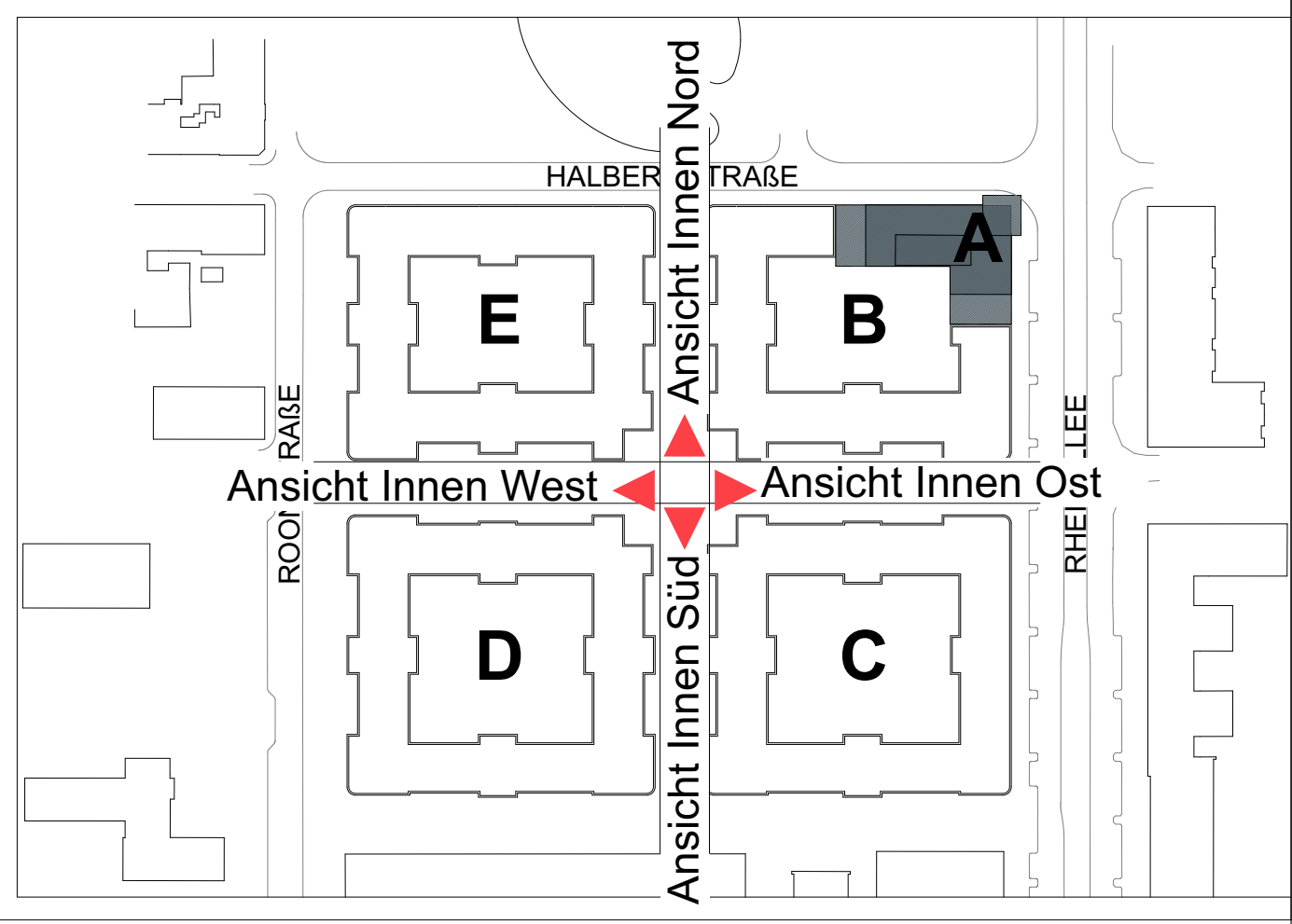
Ansicht Innen Ost



Ansicht Innen West



Ansicht Innen Süd



Wohnungstypen

1 Zimmer Wohnung	3 Zimmer Wohnung
2 Zimmer Wohnung	4 Zimmer Wohnung
5 Zimmer Wohnung	Altenwohnen

Ansicht Innen Nord
Ansicht Innen Ost
Ansicht Innen West
Ansicht Innen Süd

1:200

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS Die Aufstellung dieses Bebauungsplans ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden. Ludwigshafen am Rhein, den Bereich Stadtplanung Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr/WBL	PLANUNTERLAGE Die Planunterlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung. Ludwigshafen am Rhein, den Bereich Stadtplanung Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr/WBL	OFFENLAGE Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durch Beschluss des Stadtrats Bau- und Grundstücksausschusses vom als Entwurf mit seiner Begründung, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung am in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgestellt. Ludwigshafen am Rhein, den Bereich Stadtplanung Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr/WBL
SATZUNGSBESCHLUSS Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 1 BauGB am durch den Stadtrat als Satzung beschlossen worden. Ludwigshafen am Rhein, den Bereich Stadtplanung Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr/WBL	AUSGEFERTIGT STADT LUDWIGSHAFEN AM RHEIN Ludwigshafen am Rhein, den Bereich Stadtplanung Oberbürgermeister	RECHTSWIRKSAMKEIT Ort und Tag, ab welchem der Bebauungsplan mit seiner Begründung zur allgemeinen Einsichtnahme bereit gehalten wird, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am öffentlich bekannt gemacht worden. Mit diesem Tage ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Ludwigshafen am Rhein, den Bereich Stadtplanung Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr/WBL

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
670
Ludwigs-Quartier
Vorhaben- und Erschließungsplan 06
Planblatt 07 von 08

Ludwigshafen
Stadt am Rhein
Dezernat für Bau, Umwelt und Verkehr/WBL
Bereich Stadtplanung

Verfahrensstand
Planstand
Format

Offenlage gem. § 3(2) BauGB
13.07.20
1189x841mm